

Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Amtsgericht Hof

Herrn Amtsgerichtsdirektor XXXXXXXXX  
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 12. August 2017

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor XXXXXXXXX,

am 9.2.2017 erhielt ich ein Schreiben aus Ihrem Hause mit dem Zeichen SA 12/III (68) mit Datum vom 7.2.2017.

Sie schreiben:

„Ihr Schreiben vom 4.Februar 2017 diene zu meiner Information.“

Den nachfolgenden Satz habe ich zur Kenntnis genommen. Sie schreiben:

„Selbstverständlich habe ich Ihr Schreiben vom 25. 12.2016 an den für Ihre Klage zuständigen gesetzlichen Richter weitergeleitet“.

Ich meine, dies ist nun eine Lüge. Einen solchen Richter gibt es am Amtsgericht Hof nicht. Gleichwohl muss der Richter XXX XXXX XXXXXXXXurteilen, denn offensichtlich haben Sie keinen Richter, der den Erfordernissen des Grundgesetzes entspricht.

In dem Schreiben behaupten Sie die Anforderung der Verfahrenskosten nach § 12 GKG enthielten keinen Rechtsverstoß. In § 12 GKG werden aber nur Verfahren nach der Zivilprozessordnung

behandelt. Die Zivilprozessordnung ist hier nicht einschlägig.

**Nun erhalte ich ohne richterliche Begründung und ohne richterliche Nachricht eine erneute Kostenrechnung von der Landesjustizkasse Bamberg mit dem Kassenzeichen KSB 630173051403. Wiederum ist die Streitsache als Zivilsache beannt, was definitiv falsch ist. Die Begründung dafür ist im folgenden Abschnitt und weitere Abschnitte ausführlichst dargelegt. Diese neue Kostenrechnung wird hier als Stornierung der fehlerhaften Kostenrechnung vom 31.1.2017 Kassenzeichen 865 119 142 527 gewertet. Gleichwohl sehe ich mich veranlasst auch diese Kosternnachricht**

**z u r ü c k z u w e i s e n**

**Mit meinem Schreiben Hof, 29.4.2017 und Hof, 17. Mai 2017 habe ich Ihnen bereits ein weiteres Mal meine Ansicht der Rechtssache dargelegt – dort finden Sie auch eine detaillierte Darstellung, wie sich Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art und Privatrecht unterscheiden.**

**Sollten diese Schreiben nicht mehr vorhanden sein, schicke ich Ihnen gerne eine Kopie.**

**Die Kostenrechnung verweist auf § 22 GKG – so etwas passiert, wenn der Richter schlampig arbeitet. Der Beamte in Bamberg hat ja keine Ahnung.**

- (1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung sowie in Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat.**
- (2) Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.**
- (3) Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat.**
- (4) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.**

**Es ist nun mal keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit.**

**Sind Sie jedoch der Ansicht, dass die Rechtssache dem Privatrecht zugehörig sei, würden sie damit gleichzeitig den sogenannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX zum Privatsubjekt machen und damit andeuten wollen, dass der sogenannte Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX privater Inkassounternehmer seit der Änderung der Gerichtsvollzieherordnung 2012 geworden ist.**

**Ein privater Inkassounternehmer kann aber nicht mit Hoheitsrechten beliehen werden, was**

**Sie fälschlich behauptet haben. Damit ist die Registereintragung rechtswidrig erfolgt, ex tunc nichtig und deshalb deklatorisch zu löschen.**

Wenn Sie meine Klage noch mal zur Hand nehmen und aufmerksam lesen, können Sie sicherlich leicht feststellen, dass meine Klage den Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zum Inhalt hat. Der Urheber für den unzulässigen Eingriff in meine grundgesetzlich verbrieften Rechte ist hier der Staat. Der Staat wird vertreten durch den sogenannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX

Damit greift das Verursacherprinzip und das Verfahren hat für den Kläger kostenfrei zu sein. Um dem Beamten bei der Landesjustizkasse Bamberg aber die rechtliche Einordnung zu ermöglichen – er muss schließlich als Beamter die Verantwortung für sein Tun übernehmen – muss auch die Bezeichnung des Verfahrens korrekt sein.

Den gleichwohl durch das Vollstreckungsgericht begangenen Rechtsverstoß – fehlende rechtliche Prüfung - betrachte ich als im Innenverhältnis des Gerichtes begangen und ist dort zu klären. Eine angeforderte Datenauskunft nach der Informationspflicht öffentlicher Stellen aus „Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) Vom 23. Juli 1993 zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, S. 458)“ Artikel 36 – mein nicht kommerzielles Interesse ist klar ersichtlich – vom 9.1.2017 - als Adressat das Vollstreckungsgericht Az. 10 M 10384/16 - ist noch immer nicht beantwortet.

Hinweis:

1. Ist die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig?

Die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung ist nicht zulässig, da die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für öffentliches Recht gemäß § 13 GVG kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

2. Ist die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung zulässig?

Die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung ist gemäß § 1 AO (Abgabenordnung) nur insofern erlaubt, als es sich dabei um Steuern handelt.

Begründung für die Kostenfreiheit:

Ich habe den Gegenstand des Verfahrens sachlich eindeutig in dem Klagebegehren vom 17. Dezember 2016 bestimmt. Es handelt sich danach um eine ausdrücklich den ordentlichen Gerichten

gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung begangen durch den so genannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXXXXX. **Mein gesamter Sachvortrag lässt eine Umdeutung in eine zivilrechtliche Schadenersatzklage gemäß § 839 BGB nicht zu. „Der Rechtsschutz der Grundrechte gegen Akte der vollziehenden und richterlichen Gewalt ist durch die ordentliche und sonstige Gerichtsbarkeit, insbesondere aufgrund des Art. 19 Abs. 4 GG des GG umfassend und erschöpfend gewährleistet. Ein besonderer verfassungsrechtlicher Behelf( sog. Verfassungsbeschwerde im eigentlichen Sinne) ist nicht erforderlich.“**

Dieses Prinzip der Kostenfreiheit in öffentlich – rechtlichen Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung ergibt sich generell unverbrüchlich

aus der Vorschrift des § 34 Abs. 1 BverfGG in Verbindung mit Art. 1.3 GG, der sog. Leitnorm

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

sowie mit Artikel 1.2 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

mit der Folge, dass der Grundrechtsträger das Einfordern seiner ihm grundgesetzlich verbürgten Grundrechte uneingeschränkt, also auch kostenfrei, durchsetzen können muss. **Eine Gebühr dafür zu verlangen schränkt meine verbrieften Grundrechte ein.** Dies trifft besonders alle jene Fälle, bei denen die öffentliche Gewalt **nicht** von sich aus auf Grundgesetzverletzungen verzichtet.

Im Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 16 GVG, von Kissel / Mayer unter der Rdn. 93 und 94 wurde unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG in BVerfG 49, 252 und in BVerfGE 46, 34 kurz und bündig zusammengefasst:

Durchsetzung der Grundrechte:

“Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich-formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen. Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrecht nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muss das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die

Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmonopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen.“

Entsprechendes hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1986 -- 1 BvR 1509/83 ausgeführt:

„Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. BVerfG 47, 144 [145]; 68, 376 [380])

Ich fordere daher nochmal nachdrücklich die kostenlose Fortsetzung des Verfahrens und zukünftig die Einhaltung der Rechtsnormen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle